

Verkehrssicherung an Gewässern

Sicherungsmaßnahmen bei Wegen, Gehölzen und Anlagen

Teil 2



Empfehlungen für Gewässerunterhaltungspflichtige, Anlagenbetreiber und Grundstückseigentümer

Das Faltblatt gibt lediglich allgemein gültige Hinweise im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und ersetzt nicht die Prüfung des jeweiligen Einzelfalles und der dabei möglicherweise erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Verkehrssicherung bei Wegen und Straßen

Sowohl von an Flüssen und Bächen entlangführenden Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen als auch Bäumen, die sich im Gewässerumfeld befinden, können potenzielle Gefahren für Verkehrsteilnehmer ausgehen. Der jeweils Verkehrssicherungspflichtige hat hier entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Wem obliegt die Verkehrssicherung bei Straßen und Wegen entlang von Fließgewässern?

Öffentliche Wege:

Straßenbaulasträger (z. B. Kommune, Kreis, Land)

z. B. Gemeinden:

Gemeindestraßen, ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege, gewidmete Wanderwege, selbstständige Radwege

Private Wege:

Grundstückseigentümer (kann auch die Gemeinde sein)

z. B. Grundstückszufahrten, Feldwege, Wirtschafts- und Unterhaltungswege



Inhalt und Umfang der Verkehrssicherung bei Wegen

Der Umfang der Verkehrssicherung auf Wegen richtet sich nach ihrer überwiegenden Verkehrsfunktion.

Gegen typische Gefahren wie Laubfall, Feuchtigkeit, Schlamm nach Hochwässern muss der Sicherungspflichtige keine besonderen Vorkehrungen treffen. Der Benutzer eines Weges muss aber in jedem Fall vor atypischen Gefahren gewarnt werden, z. B. den Weg versperrende Hindernisse oder Schranken. Diese müssen deutlich kenntlich gemacht werden, etwa durch Warnschilder oder entsprechende Farbgebung.

Sicherungsmaßnahmen an Wegen sind abhängig von:

- Art des Verkehrs und des Weges
- Frequentierung / Verkehrsdichte
- Erkennbarkeit der Beschaffenheit des Weges



entlang von Gewässern

Kontrolle von Straßen und Wegen an Gewässern

Um Gefahren rechtzeitig zu erkennen und Abhilfe zu schaffen ist eine regelmäßige Kontrolle (inkl. Dokumentation) der betreffenden Wege zu empfehlen. Die Intervalle der Kontrollen sind entsprechend der jeweiligen Nutzungsintensität zu staffeln.

Was wird kontrolliert?

- Vorhandensein und Erkennbarkeit der Beschilderung
- Zustand und Erkennbarkeit vorhandener Absperrungen
- Beschaffenheit des Weges hinsichtlich der Ablagerung von Schlamm, Treibgut oder anderen Fremdkörpern
- Mögliche Schadstellen
- Lichtraumprofil

Notwendigkeit und Durchführung von Unterhaltungsarbeiten sollten ebenfalls schriftlich dokumentiert werden.

Des Weiteren ist zu protokollieren, wann festgestellte Mängel behoben wurden.

Beispiele



Aufgrund von Hochwasser gesperrte Straße; nach Abfluss des Hochwassers ist eine Reinigung der Straße notwendig



Abgrenzung der Straße zum Gewässer hin durch rot/weiße Poller; Hinweis zur Höhenbegrenzung an der Brücke



Nach einem Deichbruch überflutete Straße – Hinweisschild und Absperrung sind noch aufzustellen



Schadstelle an einem Rad-/Unterhaltungsweg auf einem Deich nach einem Hochwasser – Hinweisschild und Absperrung sind noch aufzustellen

Verkehrssicherung bei Bäumen an Gewässern

Verantwortlich für die Verkehrssicherung bei Bäumen ist grundsätzlich derjenige, auf dessen Grundstück der Baum steht. Er ist der Eigentümer der Bäume. Ihm obliegt insbesondere in baumbestandenem Bereich die durch Straßen, Rad- oder Wanderwege gut erschlossen und stark frequentiert sind, die Pflicht, die Bäume regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und im Bedarfsfall umgehend die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.



Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist bei Bäumen, die nicht auf seinem Grundstück stehen nur für die Erfüllung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zuständig, dies kann allerdings Verkehrsicherungsmaßnahmen einschließen

Beispiel: Im Rahmen der Unterhaltungspflicht besteht die Notwendigkeit zur Fällung bzw. zum Rückschnitt eines Baumes, wenn dieser ins Gewässer zu stürzen droht und dann ein nicht vertretbares Abflusshindernis darstellen würde.



Hat der Unterhaltungspflichtige Kenntnis von einem Baum der für Dritte eine Gefahr darstellt, hat er den Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen (Hinweispflicht).

Umgang mit Biber Schäden

Gefährdungen durch Biberaktivitäten können sich durch umstürzende Bäume aufgrund von Biberfraß an Bäumen und der Einbruchgefahr von Biberröhren im Untergrund ergeben.

Da der Biber nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt ist, erfordert der Umgang mit Biber Schäden eine sorgfältig abgestimmte Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Problem: Einbruchgefahr von Biberröhren an Wegen und Grundstücken



Abhilfe: Anlegen ausreichend breiter Uferstreifen mit standortgerechter Vegetation; Wege und Straßen sollten in angemessenem Abstand zum Gewässer angelegt werden.

Baumkontrollen im Bereich von Gewässern



Durch wen kann eine Baumkontrolle erfolgen?

Grundstückseigentümer, Gewässerunterhaltungspflichtiger, Mitarbeiter des Grünflächenamtes einer Kommune oder der Straßenmeistereien, externe und speziell geschulte Baumkontrolleure

Wie erfolgt eine Baumkontrolle in der Regel?

Die Regelkontrolle ist eine Sichtkontrolle (ohne technische Hilfsmittel), die vom Boden aus erfolgt. Der Baum wird unter anderem hinsichtlich durrer Äste, trockenem Laub, Beschädigungen, Pilzbefall, sonstigen sichtbaren Beschädigungen an Wurzel, Stamm und Krone oder Krankheitsanzeichen überprüft. Es werden sowohl der Baum selbst als auch dessen Umfeld in Augenschein genommen.

Erkennt der Kontrolleur verkehrsgefährdende Aspekte (z. B. die Standsicherheit gefährdende Schäden), kann er Baumpflegemaßnahmen empfehlen. Dazu gehören beispielsweise: das Entfernen von Totholz, das Anbringen von Kronensicherungssystemen, unter Umständen auch die Kroneneinkürzung oder sogar Fällung des Baumes.

Kann bei der Regelkontrolle die Verkehrssicherheit des Baumes nicht eindeutig abgeklärt werden, z. B. undeutliche Anzeichen für eine mögliche Gehölzerkrankung, ist ggf. eine eingehende Untersuchung durch einen Baumgutachter zu veranlassen.

Häufigkeit der Baumkontrollen

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zum Überwachungsturnus. Es sollten periodische Kontrollen erfolgen, wobei Laubgehölze abwechselnd im belaubten und im unbelaubten Zustand zu kontrollieren sind.

Die Häufigkeit der Baumkontrollen ist abhängig vom Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort, Art und Erwartung des Verkehrs, Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen; eine Kontrolle hat immer in angemessenen Zeitabständen zu erfolgen.

Verkehrssicherung bei Bauwerken / Anlagen



Bauwerke wie Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Hochwasserschutzmauern), Stauanlagen (Hochwasserrückhaltebecken), Fischwanderhilfen, Buhnen, Pegelmesseinrichtungen, Einleitungs- und Entnahmebauwerke und Ufermauern unterliegen sowohl der Unterhaltungspflicht als auch der Verkehrssicherung.

Zuständig für die Verkehrssicherung ist, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, grundsätzlich der Betreiber einer Anlage.

Nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer und Dritte sind durch regelmäßige Unterhaltungsarbeiten zu vermeiden.

Anlagenbestandteile, von denen Gefahren für Dritte ausgehen, wie z. B. Schütze, bewegliche Wehre, Verrohrungen, sind in der Ortslage besonders zu sichern und vor unbefugtem Benutzen zu schützen.



Bauwerke an und in Fließgewässern sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Funktion und Standsicherheit zu überwachen (so genannte Bauwerksprüfung) – verantwortlich hierfür ist der Anlageeigentümer.

Nach außergewöhnlichen Ereignissen (größere Hochwasser, Eisgang, schwere Unfälle), die die Stand- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, muss ebenfalls eine Kontrolle erfolgen



Bei kleinen Bauwerken erfolgen vereinfachte Kontrollen (Sichtkontrollen) anhand eines Kontrollblattes. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Fazit Ein vollständiger Ausschluss aller Gefahren ist nicht umsetzbar
Erkannte Gefahren sind halbe Gefahren und sind umgehend zu beseitigen
Die schriftliche Dokumentation der durchgeführten Kontrollen ist erforderlich
Die eigene Sensibilisierung für die Verkehrssicherung ist ein Muss

Sicherungsmaßnahmen bei Anlagen in und an Gewässern



Beschilderungen (Hinweis-, Warn- und Verbotsschilder) müssen einprägsam und sinnbildlich verständlich sein und gemäß allgemein gültiger Regeln, konkret auf die jeweilige Gefahr aufmerksam machen.

Absperrungen sind technische Vorrichtungen, die verhindern, dass Personen, Fahrzeuge usw. bestimmte Stellen überwinden. Sie sind gut erkennbar aufzustellen und ggf. nachts zu beleuchten.

Umzäunungen, z. B. ein Zaun von ca. 2 m Höhe, erschweren ein Überklettern und bieten Schutz vor Vandalismus. Bei Verschraubungen sollten möglichst Sicherheitsschrauben verwendet werden.



Bauliche und gestalterische Maßnahmen – durch flache Böschungen bei Dämmen und Deichen kann beispielsweise die Absturzgefahr reduziert werden

Absturzsicherungen – Gefahrenstellen mit Geländern sichern

Rechen und Gitter sind Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten an Kanalausläufen und Einlaufbereichen von Bauwerken.



ar. • Jede Situation erfordert eine gesonderte Bewertung.
u sichern.
n ist ein wichtiges Hilfsmittel.
erster Schritt zur Gefahrenvermeidung.

Wissen hilft Kosten sparen!

Gewässer-Nachbarschaften

Gewässer-Nachbarschaften sind die Weiterbildungsplattform für alle Gewässerunterhaltungspflichtigen, Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsverwaltungen, Planer und Gewässeranlieger im Bereich der naturnahen Gewässerpflege und Gewässerentwicklung.

In interessanten Fachvorträgen und abwechslungsreichen Exkursionen lernen die Teilnehmer verschiedene Methoden der naturnahen Gewässerunterhaltung kennen und erhalten praktische Anleitungen.



Grundkurs Gewässerunterhaltung



In diesem Kurs erhalten Mitarbeiter von Kommunen, Verbänden, Fachbehörden, Ingenieurbüros und weitere Interessierte Einblick in die Komplexität und Vielfalt der Gewässerunterhaltungsaufgaben.

Zwei Praxisnachmittage, an denen Maßnahmen zur Gewährleistung der Gewässerdurchgängigkeit, der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Optimierung des

Hochwasserschutzes im urbanen Bereich vorgestellt und besichtigt werden, ergänzen das Kursprogramm.

DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen

Niedersedlitzer Platz 13 | 01259 Dresden

Telefon 0351/339 480 80 | Telefax 0351/339 480 88

E-Mail info@dwa-st.de

Weitere Informationen im Internet

www.dwa-st.de

Impressum

Herausgeber: DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen

Text: DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen in Anlehnung an das DWA-Merkblatt M 616 "Verkehrssicherung an Fließgewässern" (Gelbdruck, August 2015)

Fotos: Ulrich Nürnberger, Holger Tobiaschek, Annett Schnauer, Gerlinde Weber

Layout: Annett Schnauer

Druck: print24, 01445 Radebeul

Die DWA-Gewässer-Nachbarschaften werden durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie unterstützt.